

CORPORATE

Leitfaden der EIB für die interne Beschaffung und die Beschaffung technischer Hilfe

Juli 2017



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU



**Leitfaden der EIB für die interne Beschaffung
und die Beschaffung technischer Hilfe**

Leitfaden für die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer-
und Bauaufträgen und Konzessionen durch die Bank

Juli 2017

Inhalt

1	Allgemeines	1
1.1	Einführung	1
1.2	Auslegung	2
2	Vorschriften, Grundsätze und Verfahren für die Auftragsvergabe durch die EIB	3
2.1	Gegenstand und Anwendungsbereich	3
2.2	Begriffsbestimmungen	3
2.2.1	„Einrichtungen des öffentlichen Rechts“	3
2.2.2	„Öffentliche Aufträge“	3
2.2.3	„Öffentliche Bauaufträge“	3
2.2.4	„Bauwerk“	3
2.2.5	„Öffentliche Lieferaufträge“	3
2.2.6	„Öffentliche Dienstleistungsaufträge“	3
2.2.7	„Wirtschaftsteilnehmer“	3
2.2.8	„Bieter“	4
2.2.9	„Bewerber“	4
2.2.10	„Auftragsunterlagen“	4
2.2.11	„Nebenbeschaffungstätigkeiten“	4
2.2.12	„Beschaffungsdienstleister“	4
2.2.13	„schriftlich“	4
2.2.14	„elektronische Mittel“	4
2.2.15	„Lebenszyklus“	4
2.2.16	„Wettbewerbe“	4
2.2.17	„Innovation“	4
2.2.18	„Gütezeichen“	4
2.2.19	„Gütezeichen-Anforderungen“	4
2.3	Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge	5
2.4	Schwellenwerte	5
2.4.1	Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge	5
2.4.2	Schwellenwert für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge	5
2.4.3	Schwellenwert für öffentliche Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhang XIV)	5
2.4.4	Überprüfung der Schwellenwerte	5
2.5	Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts	5
2.6	Ausnahmen	5

2.6.1	Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden	5
2.6.2	Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge.....	5
2.6.3	Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden	6
2.6.4	Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors	6
2.6.5	Aufträge, die in einem Zusammenhang mit der Arbeitsweise und dem Status der EIB stehen	6
2.7	Besondere Sachverhalte	6
2.7.1	Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden	6
2.7.2	Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen.....	6
2.8	Grundsätze der Auftragsvergabe	6
2.9	Wirtschaftsteilnehmer.....	6
2.10	Vertraulichkeit	6
2.11	Vorschriften über die Kommunikation	7
2.12	Nomenklaturen.....	7
2.13	Interessenkonflikte	7
2.14	Zugang zu EIB-Aufträgen	7
2.15	Vergabeverfahren für Aufträge, deren Auftragswert über dem Schwellenwert liegt	7
2.15.1	Offenes Verfahren	7
2.15.2	Nichtoffenes Verfahren	7
2.15.3	Verhandlungsverfahren.....	7
2.15.4	Wettbewerblicher Dialog	7
2.15.5	Innovationspartnerschaften	7
2.15.6	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung	7
2.16	Gemeinsame Auftragsvergabe	8
2.17	Gemeinsame Auftragsvergabe	8
3	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen	8
3.1	Rahmenvereinbarungen	8
3.2	Dynamische Beschaffungssysteme.....	8
3.3	Elektronische Auktionen.....	9
3.4	Elektronische Kataloge	9
4	Ablauf des Verfahrens	9
4.1	Vorbereitung.....	9
4.1.1	Vorherige Marktkonsultationen	9
4.1.2	Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern.....	9
4.1.3	Technische Spezifikationen	9
4.1.4	Gütezeichen.....	9

4.1.5	Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise	9
4.1.6	Varianten	9
4.1.7	Unterteilung von Aufträgen in Lose	9
4.1.8	Bietungsgarantie.....	9
4.1.9	Fristsetzung.....	10
4.2	Veröffentlichung und Transparenz.....	10
4.2.1	Aufruf zum Wettbewerb.....	10
4.2.2	Vorinformation	10
4.2.3	Auftragsbekanntmachung	10
4.2.4	Vergabebekanntmachung	10
4.2.5	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen.....	10
4.2.6	Elektronische Verfügbarkeit der Unterlagen.....	10
4.2.7	Aufforderungen an die Bewerber.....	10
4.3	Auswahl der Bewerber oder Bieter	10
4.3.1	Allgemeine Grundsätze	10
4.3.2	Ausschlussgründe	11
4.3.3	Eignungskriterien.....	11
4.3.4	Einheitliche Europäische Eigenerklärung	11
4.3.5	Nachweise.....	11
4.3.6	Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)	11
4.3.7	Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement	11
4.3.8	Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen	11
4.3.9	Öffnung der Angebote und der Teilnahmeanträge.....	11
4.3.10	Ausschuss für die Bewertung der Angebote und der Teilnahmeanträge	11
4.3.11	Kontakte zwischen der EIB und den Bewerbern oder Bietern	12
4.4	Verringerung der Zahl der Bewerber, Angebote und Lösungen	12
4.4.1	Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen	12
4.4.2	Verringerung der Zahl der Angebote und Lösungen	12
5	Zuschlagserteilung / Annullierung von Verfahren.....	13
5.1	Zuschlagserteilung.....	13
5.1.1	Zuschlagskriterien.....	13
5.1.2	Lebenszykluskostenrechnung.....	13
5.1.3	Ungewöhnlich niedrige Angebote	13
5.1.4	Vergabeentscheidung.....	13
5.1.5	Stillhaltefrist vor Abschluss des Vertrags	13
5.1.6	Vertragsabschluss.....	14

5.2	Annullierung von Verfahren	14
6	Auftragsausführung	14
6.1	Bedingungen für die Auftragsausführung	14
6.2	Garantien	14
6.3	Preisanpassung	14
6.4	Vergabe von Unteraufträgen	14
6.5	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	15
6.6	Aussetzung bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten	15
6.7	Kündigung von Aufträgen	15
7	Besondere Beschaffungsregelungen	15
7.1	Beschaffung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen oberhalb des Schwellenwerts in Ziffer 2.4.3	15
7.2	Beschaffung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwerts in Ziffer 2.4.3	16
7.3	Vorschriften für Wettbewerbe	16
7.4	Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte	17
7.4.1	Allgemeines	17
7.4.2	Direkte Verhandlungen	17
7.4.3	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung	17
7.4.4	Weitere Auftragsvergabeverfahren für Aufträge unter dem Schwellenwert	17
7.4.5	Auftragsvergabe für Außenbüros in Drittstaaten	17
7.5	Vergabe von Konzessionen	18
7.6	Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für technische Hilfe	18
7.6.1	Allgemeines	18
7.6.2	Nichtanwendbarkeit	18
7.6.3	Ausnahmen	18
8	Governance	19
8.1	Vergabevermerke über Vergabeverfahren	19
8.2	Beilegung von Streitigkeiten	19
9	Schlussbestimmungen	19
9.1	Inkrafttreten und Geltungsdauer	19
9.2	Transitional provision	19
10	Anhänge der Richtlinie	20

1 Allgemeines

1.1 Einführung

- a) Die Europäische Investitionsbank (nachfolgend „**die EIB**“ oder „**die Bank**“) ist als Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union im Umgang mit externen Dienstleistern zur Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der EU für die öffentliche Auftragsvergabe verpflichtet. Dazu gehören z. B. die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Ihrer Auffassung nach können diese Grundsätze am besten eingehalten werden, indem qualifizierte Bieter in einen Wettbewerb treten und der Zuschlag dann auf Basis von Preis und Qualität erteilt wird.
- b) Unter umfassender Berücksichtigung der ihr im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugewiesenen Aufgaben und Aktivitäten handelt die Bank daher grundsätzlich nach den Vorschriften des Unionsrechts, die für das öffentliche Beschaffungswesen gelten, und insbesondere nach den Vorschriften der Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- c) Wenngleich die Richtlinien als solche auf die Bank nicht anwendbar sind, eignen sie sich als Ausgangspunkt für die Festlegung der Verfahren der Bank. Aus diesem Grund beschloss das Direktorium am 7. Juli 2004¹, dass „*die auf EU-Ebene erarbeiteten Grundsätze und Verfahren von der Bank vorbehaltlich einiger Anpassungen befolgt werden müssen*“. Die EIB legte deswegen ihre Vorschriften für ihr internes Beschaffungswesen auf der Grundlage der Richtlinie 2004/18/EG fest, die zu jenem Zeitpunkt Gültigkeit hatte².
- d) Die Rechtsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf EU-Ebene wurden durch die Verabschiedung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (nachfolgend „**die Richtlinie**“) geändert, die künftig – in ihrer jeweils gültigen Fassung – die wichtigste Rechtsgrundlage für das interne Beschaffungswesen der EIB sein wird. Als Reaktion auf diese Änderungen nahm die EIB im Jahr 2016 den **Leitfaden für das interne Beschaffungswesen der EIB** an.³
- e) Da die Richtlinie nicht alle für Beschaffungsvorgänge der EIB relevanten Aspekte abdeckt, wird sie durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt, die insbesondere die folgenden Bereiche betreffen:
- i. Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte,
 - ii. Ausnahmen, die sich aus der besonderen Situation der EIB als Bank ergeben,
 - iii. Rechtsmittel gemäß Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (nachfolgend „**die Rechtsmittelrichtlinie**“),
 - iv. Konzessionen gemäß Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (nachfolgend „**die Konzessionsrichtlinie**“).
- f) Außerdem wird die EIB die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der die Richtlinie, die Rechtsmittelrichtlinie und die Konzessionsrichtlinie sowie die sonstige möglicherweise bewährte Praxis auslegt, berücksichtigen.
- g) Die oben genannten Grundsätze und Verfahren wurden in den vorliegenden Leitfaden der EIB für die interne Beschaffung und die Beschaffung technischer Hilfe (nachfolgend „**der Leitfaden**“) aufgenommen.
- h) In diesem Leitfaden sind die Verfahren beschrieben, die die EIB bei der Vergabe von
- Dienstleistungs-, Liefer-, Bauaufträgen und Konzessionen auf eigene Rechnung sowie von
 - Technische-Hilfe-Leistungen⁴ zu befolgen hat, die externe Dienstleister innerhalb oder außerhalb der EU auf Basis von Mandaten Dritter erbringen.

¹ Mitteilung an das Direktorium, Ref.: SG-JU/ACF-IP/2004-1438/TP/sb.

² Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

³ Mitteilung an das Direktorium, Ref.: OCCO/2016-0034/DW-ad, JU/CORP/PDA/2016-0882/WK.

⁴ Laut Artikel 18 Absatz 7 der Satzung der EIB kann die Bank ergänzend zu ihrer Finanzierungstätigkeit zu den vom Rat der Gouverneure festgelegten Bedingungen und unter Einhaltung der Satzung technische Hilfe bereitstellen. Technische Hilfe ist integraler Bestandteil der Strategie der EIB-Gruppe „Finanzieren, bündeln und beraten“. Die technische Hilfe, auch als „Beratungsdienste“

Diese Verfahren finden auch bei jeder Auftragsvergabe Anwendung, an der die Bank beteiligt ist, unabhängig davon, ob sie für die betreffenden Dienstleistungen, Lieferungen, Bauarbeiten oder Konzessionen zahlt. Sie ist nur dann nicht an diese Verfahren gebunden, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass bei der Vergabe der betreffenden Dienstleistungs-, Liefer- oder Bauaufträge ein hinreichend fairer Wettbewerb gewährleistet ist.

- i) Die Bank ist sich der erweiterten Möglichkeiten bewusst, die die Richtlinie in Bezug auf neue Beschaffungsverfahren und elektronische Beschaffung bietet, und beabsichtigt, deren Einsatz soweit wie möglich zu fördern.
- j) Der Leitfaden enthält allgemeine Informationen über Vergabeverfahren, die die EIB durchführt. Er geht nicht auf besondere Bedingungen und Modalitäten einzelner Verträge ein, die die Bank abschließt.
- k) Um Zweifel auszuschließen, wird angemerkt, dass der Leitfaden nicht die Auftragsvergabe für Vorhaben abdeckt, die von der EIB mitfinanziert werden. Die Politik der Bank, der anzuwendende Rechtsrahmen und die Vorkehrungen, die die Projektträger und Darlehensnehmer für die Vergabe der notwendigen Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge für die zur Durchführung der von der Bank finanzierten Projekte ergreifen müssen, sind im *Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe* erläutert, der auf der Website der Bank abgerufen werden kann.
- l) Das Direktorium der Bank behandelte den vorliegenden Leitfaden am 19. Juli 2017⁵, sodass sich sein Inkrafttreten und seine Geltungsdauer nach den Bestimmungen in Ziffer 9.1 richten.

1.2 Auslegung

- a) Da sich die Richtlinie an die EU-Mitgliedstaaten richtet, sind nicht alle ihre Bestimmungen für die Beschaffungsvorgänge der EIB relevant. Zur Vereinfachung werden im Leitfaden alle Artikel der Richtlinie genannt und falls erforderlich ergänzt, die unmittelbar anwendbar sind. Allerdings hindert dies die EIB nicht daran, nach Inkrafttreten des Leitfadens Artikel anzuwenden, auf die im vorliegenden Leitfaden nicht Bezug genommen wird (z. B. zu Auslegungszwecken).
- b) Wenn im Leitfaden ohne Angabe von Rechtsquellen auf Artikel verwiesen wird, beziehen sich diese auf die Richtlinie [Ziffer 1.1 d)]. Bezugnahmen auf andere Rechtsquellen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der EIB-Auftragsvergabe von Bedeutung sind, werden ausdrücklich angeben.
- c) Alle Bezugnahmen auf Artikel/Anhänge der Richtlinien sind so zu verstehen, dass sie sich auf Artikel/Anhänge einschließlich eventueller Änderungen beziehen (es handelt sich somit um dynamische Verweise).
- d) Sollte im Artikel/Anhang der Richtlinie, auf den Bezug genommen wird, einer der folgenden Begriffe verwendet werden, hat dieser im Rahmen des Leitfadens die folgende Bedeutung:

In der Richtlinie verwendete Begriffe	Bedeutung im Leitfaden
Öffentliche(r) Auftraggeber	Hiermit sind die EIB gemeint und – im Falle einer gemeinsamen Auftragsvergabe – weitere Einrichtungen wie etwa der Europäische Investitionsfonds (EIF).
Mitgliedstaat	Hiermit ist die EIB gemeint, falls die Richtlinie die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, etwas zu erlauben oder zu verbieten. In anderen Fällen bleibt die Bedeutung des Begriffs Mitgliedstaaten unverändert (fallweise zu prüfen).
Nationales Recht	Dies sind die internen Vorschriften der EIB.
Querverweise zwischen Artikeln der Richtlinie	Solche Verweise gelten als Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung (sofern vorhanden)

bezeichnet, umfasst Beratungsleistungen und auf Know-how basierende Aufgaben, die die EIB-Gruppe oder bei Bedarf externe Anbieter durchführen, die von Mitarbeitern der EIB-Gruppe überwacht werden.

⁵ Mitteilung an das Direktorium, Ref.: SG/AS/CPCM/2017-635/SB/ec; JU/CORP/PTA/WK/2017-1113; OCCO/2017-0071/DW.

	einschließlich aller durch den Leitfaden eingeführten Änderungen (zum Beispiel sind Verweise in der Richtlinie auf Artikel 4, Schwellenwerte, als Bezugnahme auf Ziffer 2.4 zu verstehen.)
--	--

- e) Der Leitfaden beinhaltet daneben zusätzliche Bestimmungen [wie in Ziffer 1.1 e) angegeben], die über diejenigen hinausgehen, die unmittelbar der Richtlinie entnommen werden. Dies ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Regeln der EIB für die interne Beschaffung und die Beschaffung technischer Hilfe nicht nur den auf EU-Ebene festgelegten Grundsätzen und Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe entsprechen, sondern auch zweckmäßig für die EIB sind.

2 Vorschriften, Grundsätze und Verfahren für die Auftragsvergabe durch die EIB

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1 Absatz 1 und 2 findet Anwendung.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 findet Anwendung.

2.2.2 „Öffentliche Aufträge“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 findet Anwendung. Im Rahmen des Leitfadens manchmal einfach „**Auftrag/Aufträge**“ genannt. In diesem Fall beinhaltet die Bedeutung des Begriffs Auftrag/Aufträge öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen, Aufträge gemäß Anhang XIV und dynamische Beschaffungssysteme.

2.2.3 „Öffentliche Bauaufträge“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 findet Anwendung.

2.2.4 „Bauwerk“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 findet Anwendung.

2.2.5 „Öffentliche Lieferaufträge“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 findet Anwendung.

2.2.6 „Öffentliche Dienstleistungsaufträge“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9 findet Anwendung.

2.2.7 „Wirtschaftsteilnehmer“

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 findet Anwendung.

2.2.8 **„Bieter“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 findet Anwendung.

2.2.9 **„Bewerber“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 findet Anwendung.

2.2.10 **„Auftragsunterlagen“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 findet Anwendung.

2.2.11 **„Nebenbeschaffungstätigkeiten“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 findet Anwendung.

2.2.12 **„Beschaffungsdienstleister“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 findet Anwendung.

2.2.13 **„schriftlich“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 findet Anwendung.

2.2.14 **„elektronische Mittel“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 findet Anwendung.

2.2.15 **„Lebenszyklus“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 20 findet Anwendung.

2.2.16 **„Wettbewerbe“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21 findet Anwendung.

2.2.17 **„Innovation“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 findet Anwendung.

2.2.18 **„Gütezeichen“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 findet Anwendung.

2.2.19 **„Gütezeichen-Anforderungen“**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 findet Anwendung.

2.3 Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge

Artikel 3 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.4 Schwellenwerte

2.4.1 Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge⁶

Artikel 4 Buchstabe a) findet keine Anwendung. Der Schwellenwert wird stattdessen auf 2 500 000 Euro festgelegt und unterliegt keiner Überprüfung gemäß Ziffer 2.4.4.

2.4.2 Schwellenwert für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Artikel 4 Buchstabe c) findet Anwendung. *[Redaktioneller Hinweis: Dieser Schwellenwert liegt derzeit bei 214 000 Euro.]*

2.4.3 Schwellenwert für öffentliche Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhang XIV)

Artikel 4 Buchstabe d) findet Anwendung. *[Redaktioneller Hinweis: Dieser Schwellenwert liegt derzeit bei 750 000 Euro.]*

2.4.4 Überprüfung der Schwellenwerte

Die oben genannten Schwellenwerte, mit Ausnahme des in Ziffer 2.4.1 genannten, werden in Einklang mit Artikel 6 neu festgesetzt. Die angepassten Schwellenwerte finden in Einklang mit den entsprechenden Veröffentlichungen der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union automatisch auf die EIB Anwendung.

2.5 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

Artikel 5 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.6 Ausnahmen

2.6.1 Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden

Es findet Artikel 9 mit Ausnahme des letzten Satzes von Absatz 1 Anwendung.

2.6.2 Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 10 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder von Rechten daran führt die EIB eine Marktanalyse durch. In diesem Fall findet das in Ziffer 2.6.5 beschriebene Verfahren entsprechende Anwendung.

⁶ Unter Berücksichtigung der Mitteilungen an das Direktorium SG-JU/ACF-IP/2004-1961/TP/sb vom 23. September 2004 und SCC/BLD/ASA/2009-0569 vom 09. Juli 2009 hinsichtlich der Herabsetzung des Schwellenwerts für Bauarbeiten.

2.6.3 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Artikel 11 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.6.4 Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors

Artikel 12 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.6.5 Aufträge, die in einem Zusammenhang mit der Arbeitsweise und dem Status der EIB stehen

2.6.5.1 Aufgrund der Arbeitsweise und des Status der EIB als Finanzierungsinstitution der EU kann die Anwendung der Richtlinie bei bestimmten Arten von Aufträgen, deren geschätzter Wert die in Ziffer 2.4 genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, als nicht geeignet erachtet werden. In diesem Fall kann sich die Bank für ein anderes Verfahren entscheiden. Dabei wird die Auftragsvergabe jedoch unter dem Aspekt des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses nach Durchführung einer angemessenen Marktanalyse sowie in Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz erfolgen. Anhand ihrer objektiven Anforderungen und Leistungsstandards erwägt die Bank, ob unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des zu vergebenden Auftrags alternative Lösungen zu akzeptablen Bedingungen existieren. Eine Marktanalyse in diesem Zusammenhang darf nicht mit einer vorherigen Marktkonsultation gemäß Ziffer 4.1 verwechselt werden.

2.6.5.2 Eine Marktanalyse kann unabhängig vom Auftragswert, von der Auftragsart, der Anzahl der Bewerber und der Verfügbarkeit von Alternativen wie folgt durchgeführt werden:

- a) passive Schreibtischprüfung oder
- b) aktive Konsultationen mit vorausgewählten Bewerbern, die unter der Aufsicht der EIB-Dienststelle für Auftragsvergabe durchgeführt werden müssen.

2.7 Besondere Sachverhalte

2.7.1 Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden

Artikel 13 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.7.2 Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

Artikel 14 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.8 Grundsätze der Auftragsvergabe

Artikel 18 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.9 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 19 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.10 Vertraulichkeit

Artikel 21 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.11 Vorschriften über die Kommunikation

Artikel 22 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 findet Anwendung, wobei die EIB bestrebt ist, alle von der Europäischen Kommission diesbezüglich erlassenen delegierten Rechtsakte zu beachten.

2.12 Nomenklaturen

Artikel 23 Absatz 1 findet Anwendung.

2.13 Interessenkonflikte

Artikel 24 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

2.14 Zugang zu EIB-Aufträgen

Artikel 25 findet keine Anwendung, jedoch kann die EIB in eigenem Ermessen im Einzelfall beschließen, auf Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus Ländern außerhalb der Europäischen Union keine ungünstigeren Bedingungen anzuwenden als auf Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union.

2.15 Vergabeverfahren für Aufträge, deren Auftragswert über dem Schwellenwert liegt

Die EIB darf entsprechend den Bestimmungen in der Richtlinie die folgenden Verfahren anwenden:

2.15.1 Offenes Verfahren

Artikel 26 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 27 in seiner Gesamtheit finden Anwendung.

2.15.2 Nichtoffenes Verfahren

Artikel 26 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 mit Ausnahme von Absatz 4 finden Anwendung.

2.15.3 Verhandlungsverfahren

Artikel 26 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 29 in seiner Gesamtheit finden Anwendung.

2.15.4 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 26 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 30 in seiner Gesamtheit finden Anwendung.

2.15.5 Innovationspartnerschaften

Artikel 26 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 31 in seiner Gesamtheit finden Anwendung.

2.15.6 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung

Artikel 26 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 32 in seiner Gesamtheit finden Anwendung, jedoch ohne dass die EIB diesbezüglich Berichte an die Europäische Kommission senden muss. Die EIB kann das Verhandlungsverfahren außerdem unabhängig vom geschätzten Auftragswert für von einer internationalen

Organisation erbrachte Dienstleistungen verwenden, die aufgrund ihres Status oder ihrer Gründungsakte nicht an Wettbewerbsverfahren teilnehmen kann.

2.16 Gemeinsame Auftragsvergabe

Die EIB erkennt den Grundsatz der gemeinsamen Auftragsvergabe an, wie sie in Artikel 38 vorgesehen ist, und wird ihn wie folgt anwenden:

- a) Wenn ein Auftrag von Interesse für die EIB, den EIF oder vergleichbare Einrichtungen ist, die von der EIB nach Inkrafttreten des Leitfadens eingerichtet wurden, und wenn eine Möglichkeit besteht, Effizienzgewinne zu erzielen, können die EIB und der EIF oder vergleichbare Einrichtungen das Auftragsvergabeverfahren gemeinsam durchführen.
- b) Wenn ein Auftrag auf eigene Rechnung der EIB vergeben wird und erforderlich ist, um eine gemeinsame Operation zwischen der EIB und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern aus EU-Mitgliedstaaten, EWR-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten, EU-Kandidatenländern oder Drittländern durchzuführen, kann das Vergabeverfahren gemeinsam von der EIB und dem öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Beträgt der auf den öffentlichen Auftraggeber entfallende oder von diesem verwaltete Anteil am geschätzten Gesamtwert des Auftrags 50 Prozent oder mehr, sowie in anderen hinlänglich begründeten Fällen, kann die EIB beschließen, dass die für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Verfahrensregeln Anwendung finden. Voraussetzung ist, dass dieser Standards anwendet, die angemessen gleichwertig zu international anerkannten Standards sind, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Bei gemeinsam von der EIB und einem öffentlichen Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren legen die Bank und der öffentliche Auftraggeber insbesondere fest, welche praktischen Regeln für die Bewertung der Teilnahmeanträge und der Angebote, die Zuschlagserteilung, das anwendbare Recht und die Wahl des Gerichtsstandes gelten.

2.17 Gemeinsame Auftragsvergabe

- a) Wenn ein in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union genanntes Organ ein Auftragsvergabeverfahren durchführt, das für die EIB von Interesse ist, und wenn die EIB von dem Organ der EU dazu eingeladen wird, kann die Bank an einer solchen interinstitutionellen Auftragsvergabe teilnehmen. Falls das Organ der EU für die Erbringung ihrer Beschaffungsdienste eine Vergütung verlangt, kann die EIB einen Dienstleistungsauftrag vergeben, ohne die im vorliegenden Leitfaden genannten Verfahren anzuwenden.
- b) Sollte die EIB an einer interinstitutionellen Auftragsvergabe teilnehmen, ist die EIB-Dienststelle für Auftragsvergabe für die Koordinierung der Teilnahme daran zuständig.

3 Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

3.1 Rahmenvereinbarungen

Artikel 33 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

3.2 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 34 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

3.3 Elektronische Auktionen

Artikel 35 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

3.4 Elektronische Kataloge

Artikel 36 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4 Ablauf des Verfahrens

4.1 Vorbereitung

4.1.1 Vorherige Marktkonsultationen

Artikel 40 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Allerdings dürfen Marktkonsultationen nicht mit Marktanalysen gemäß Ziffer 2.6.5 verwechselt werden.

4.1.2 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern

Artikel 41 in seiner Gesamtheit findet Anwendung, wobei die ergriffenen Maßnahmen im nach Ziffer 8.1 geforderten Vergabevermerk dokumentiert werden.

4.1.3 Technische Spezifikationen

Artikel 42 und Anhang VII in ihrer Gesamtheit finden Anwendung.

4.1.4 Gütezeichen

Artikel 43 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.1.5 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise

Artikel 44 Absatz 1 und 2 findet Anwendung.

4.1.6 Varianten

Artikel 45 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.1.7 Unterteilung von Aufträgen in Lose

Artikel 46 Absatz 1, 2 und 3 findet Anwendung, wobei die EIB wie in Absatz 4 vorgesehen entschieden, die Vergabe von Aufträgen in Form von getrennten Losen nicht vorzuschreiben.

4.1.8 Bietungsgarantie

Die EIB kann, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, vorab von den Bietern eine Sicherheitsleistung verlangen, um sicherzustellen, dass sie ihr Angebot aufrechterhalten.

4.1.9 **Fristsetzung**

Artikel 47 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.2 **Veröffentlichung und Transparenz**

4.2.1 **Aufruf zum Wettbewerb**

Artikel 26 Absatz 5 findet Anwendung, wobei die EIB nicht vorsieht, Vorinformationen für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren bekannt zu geben. Bei der Vergabe von Aufträgen, die Länder außerhalb der EU betreffen, kann der Aufruf zum Wettbewerb zusätzlich zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt im Amtsblatt des entsprechenden Landes oder in einem anderen geeigneten Medium erfolgen. Das Format dieser Aufrufe zum Wettbewerb kann von den in Ziffer 4.2.2, 4.2.3. und 4.2.4 genannten Formaten abweichen.

4.2.2 **Vorinformation**

Artikel 48 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.2.3 **Auftragsbekanntmachung**

Artikel 49 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.2.4 **Vergabebekanntmachung**

Artikel 50 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Jedoch wird die EIB die Vergabebekanntmachungen nicht quartalsweise bündeln, wie als Option in Absatz 2 erwähnt.

4.2.5 **Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen**

Artikel 51 in seiner Gesamtheit findet Anwendung, wobei die EIB die (regelmäßig angepassten) Standardformulare der Europäischen Kommission verwendet.

4.2.6 **Elektronische Verfügbarkeit der Unterlagen**

Artikel 53 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.2.7 **Aufforderungen an die Bewerber**

Artikel 54 und Anhang IX in ihrer Gesamtheit finden Anwendung. Ferner kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Interessenbestätigung Informationen enthalten gemäß:

- a) Ziffer 6.4 hinsichtlich der Vergabe von Unteraufträgen,
- b) Ziffer 6.3 hinsichtlich der Preisüberprüfung,
- c) Ziffer 4.1.8 und 6.2 hinsichtlich Garantien.

4.3 **Auswahl der Bewerber oder Bieter**

4.3.1 **Allgemeine Grundsätze**

Es findet Artikel 56 Absatz 1, 2 (mit Ausnahme des letzten Satzes) und 3 Anwendung. Die EIB ist bestrebt, jede Änderung von Anhang X durch die Europäische Kommission anzuwenden.

4.3.2 **Ausschlussgründe**

Artikel 57 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Die EIB wird hier besonderes Augenmerk auf die Einhaltung durch Dritte legen, um die Integrität der Wirtschaftsteilnehmer, die mit der EIB zusammenarbeiten, zu gewährleisten.

4.3.3 **Eignungskriterien**

Artikel 58 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.3.4 **Einheitliche Europäische Eigenerklärung**

Artikel 59 Absatz 1, 4, 5 und 6 in ihrer Gesamtheit findet Anwendung. Die EIB wird die (regelmäßig angepassten) Standardformulare der Europäischen Kommission verwenden.

4.3.5 **Nachweise**

Artikel 60 Absatz 1, 2, 3 und 4 findet Anwendung.

4.3.6 **Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)**

Die EIB kann das Online-Dokumentenarchiv (e-Certis) gemäß Artikel 61 nutzen.

4.3.7 **Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement**

Artikel 62 Absatz 1 und 2 findet Anwendung.

4.3.8 **Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen**

Artikel 63 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.3.9 **Öffnung der Angebote und der Teilnahmeanträge**

4.3.9.1 Mit Ausnahme von Aufträgen mit einem Wert von weniger als 35 000 Euro werden Angebote und Teilnahmeanträge von einem Eröffnungsausschuss geöffnet, der für diesen Zweck eingesetzt wird. Der Eröffnungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die gewährleisten, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

4.3.9.2 Die Mitglieder des Ausschusses unterzeichnen die Niederschrift über die Öffnung der eingegangenen Angebote/Teilnahmeanträge. Darin werden insbesondere die mit den Anforderungen der Auftragsunterlagen konformen und die nicht konformen Angebote/Teilnahmeanträge identifiziert, und die Ablehnung der nicht konformen Angebote wird begründet.

4.3.9.3 Der Inhalt der Niederschrift über die Öffnung wird den Wirtschaftsteilnehmern, die einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot eingereicht haben, zugänglich gemacht. Wenn der Auftrag ausschließlich aufgrund des Preises oder der Kosten vergeben wird, werden die Preise/Kosten in den Angeboten, die die Anforderungen erfüllen, ebenfalls zugänglich gemacht.

4.3.10 **Ausschuss für die Bewertung der Angebote und der Teilnahmeanträge**

4.3.10.1 Alle Teilnahmeanträge und Angebote für Aufträge im Wert von 35 000 Euro und mehr, die der Eröffnungsausschuss als konform im Hinblick auf die Eröffnungsanforderungen eingestuft hat,

werden anhand der in den Auftragsunterlagen genannten Kriterien von einem für diesen Zweck benannten Bewertungsausschuss bewertet. Allerdings kann die EIB beschließen, dass der Bewertungsausschuss die Angebote allein anhand der Vergabekriterien bewertet und in eine Reihenfolge bringt, und dass die Ausschluss- und Eignungskriterien auf eine andere geeignete Weise bewertet werden, wobei Interessenkonflikte ausgeschlossen sein müssen.

4.3.10.2 Der Bewertungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die gewährleisten, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

4.3.10.3 Dem Ausschuss können externe Experten als Beobachter zur Seite gestellt werden, soweit sichergestellt ist, dass sich diese in keinem Interessenkonflikt befinden.

4.3.11 **Kontakte zwischen der EIB und den Bewerbern oder Bietern**

Während des Vergabeverfahrens kann ausnahmsweise unter den im Folgenden genannten Bedingungen Kontakt zwischen der EIB und den Bewerbern/Bietern aufgenommen werden:

4.3.11.1 Vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahmeanträge kann die EIB:

- a) auf Ersuchen der Bieter ergänzende Auskünfte erteilen, die ausschließlich der näheren Erläuterung der Art des Auftrags dienen; diese Auskünfte müssen allen Bietern, die die Auftragsunterlagen angefordert haben, zeitgleich erteilt werden;
- b) auf eigene Initiative bei einem Irrtum, einer Ungenauigkeit, einer Auslassung oder einem sonstigen sachlichen Fehler im Wortlaut der Auftragsunterlagen allen Beteiligten aktualisierte Informationen unter genau den gleichen Bedingungen zukommen lassen, die auch für die ursprüngliche Aufforderung zur Angebotsabgabe gelten.

4.3.11.2 Sofern – unbeschadet von Artikel 56 Absatz 3 – nach Öffnung der Angebote/Teilnahmeanträge ein Angebot/Teilnahmeantrag Klarstellungen erfordert oder offensichtliche Unrichtigkeiten im Wortlaut zu berichtigen sind, kann die EIB auf eigene Initiative mit dem Bieter/Bewerber Kontakt aufnehmen; dies darf jedoch nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Angebots/Teilnahmeantrags führen. Alleinige Kontaktstelle ist die EIB-Dienststelle für Auftragsvergabe.

4.3.11.3 In allen Fällen, in denen Kontakte stattgefunden haben, wird dies im Vergabevermerk gemäß Ziffer 8.1 vermerkt.

4.3.11.4 Teilnahmeanträge und Angebote, die nicht allen in den Auftragsunterlagen verlangten wesentlichen Anforderungen entsprechen, werden abgelehnt. Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Eignungskriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu erläutern. Teilnahmeanträge und Angebote, die nicht ausgeschlossen werden und die die Eignungskriterien erfüllen, gelten als zulässig.

4.3.11.5 Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bittet der Bewertungsausschuss um nähere Angaben zur Zusammensetzung des Angebots gemäß Ziffer 5.1.3.

4.4 **Verringerung der Zahl der Bewerber, Angebote und Lösungen**

4.4.1 **Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen**

Artikel 65 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

4.4.2 **Verringerung der Zahl der Angebote und Lösungen**

Artikel 66 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

5 Zuschlagserteilung / Annullierung von Verfahren

5.1 Zuschlagserteilung

5.1.1 Zuschlagskriterien

Artikel 67 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Die EIB kann den Preis oder die Kosten unbeschränkt als einziges Zuschlagskriterium verwenden.

5.1.2 Lebenszykluskostenrechnung

Artikel 68 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Die EIB wird außerdem jede Änderung von Anhang XIII durch die Europäische Kommission anwenden.

5.1.3 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Artikel 69 Absatz 1, 2, 3 und 4 findet Anwendung. Jedoch ist die EIB nicht wie in Absatz 4 vorgesehen verpflichtet, die Europäische Kommission zu informieren.

5.1.4 Vergabeentscheidung

5.1.4.1 Der Direktor der anfordernden Hauptabteilung oder der von ihm ermächtigte Vertreter entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Bewertungsausschusses und in Einklang mit den im Voraus in den Auftragsunterlagen festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien, an wen der Auftrag vergeben wird. In Ausnahmefällen, die hinreichend begründet und dokumentiert werden müssen, kann sich der Direktor der anfordernden Hauptabteilung oder der von ihm ermächtigte Vertreter nach Rücksprache mit dem Group Chief Compliance Officer und dem Chefsyndikus über die Empfehlung des Bewertungsausschusses hinwegsetzen.

5.1.4.2 Im Hinblick auf die Unterrichtung der Bewerber und Bieter über die gefassten Entscheidungen findet Artikel 55 in seiner Gesamtheit Anwendung.

5.1.5 Stillhaltefrist vor Abschluss des Vertrags

5.1.5.1 Die EIB schließt den Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter für den von der Richtlinie abgedeckten Auftrag erst nach Ablauf einer Stillhaltefrist von 15 Kalendertagen.

5.1.5.2 Die Stillhaltefrist von 15 Kalendertagen beginnt am Tag nach der gleichzeitigen Absendung der Mitteilungen an die erfolgreichen und nicht erfolgreichen Bieter.

5.1.5.3 Falls die Mitteilungen an die erfolgreichen und nicht erfolgreichen Bieter per Fax oder auf elektronischem Wege gesendet werden, beträgt die Stillhaltefrist 10 Kalendertage.

5.1.5.4 Erforderlichenfalls kann die EIB den Abschluss des Vertrags zwecks ergänzender Prüfung verschieben, falls die Anträge und Kommentare von nicht erfolgreichen oder sich für benachteiligt haltenden Bietern oder Bewerbern oder andere eingegangene relevante Informationen dies rechtfertigen. Die Anträge, Kommentare und Informationen müssen binnen der Stillhaltefrist eingehen. Wird der Vertragsschluss verschoben, werden sämtliche Bewerber oder Bieter binnen drei Arbeitstagen nach dem Aussetzungsbeschluss davon unterrichtet.

5.1.5.5 Außer in den nachfolgenden Fällen sind Verträge, die vor Ablauf der Stillhaltefrist abgeschlossen werden, nichtig.

5.1.5.6 In folgenden Fällen gilt die Stillhaltefrist nicht:

- a) bei offenen, nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung, für die nur ein Angebot eingegangen ist,
- b) bei Verträgen, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung geschlossen werden,
- c) wenn nach der Richtlinie keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist.

5.1.6 Vertragsabschluss

Mit Ausnahme von Zahlungen gegen Rechnung über 3 000 Euro oder weniger werden Verträge schriftlich geschlossen. Falls durch den Gegenstand der Auftragsvergabe gerechtfertigt, reicht die Anlegung einer Bestellung.

Die Vertragsausführung beginnt erst nach Vertragsabschluss.

5.2 Annullierung von Verfahren

Die EIB kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags oder des Rahmenabkommens das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Die Entscheidungen müssen begründet sein und den Bewerbern oder Bieter gemäß Ziffer 5.1.4 mitgeteilt werden.

6 Auftragsausführung

6.1 Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 70 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

6.2 Garantien

Außer im Fall von Auftragsvergaben unterhalb des Schwellenwerts kann die EIB, sofern sie dies für zweckmäßig und verhältnismäßig hält, fallweise von den Auftragnehmern eine Sicherheitsleistung verlangen, um

- a) die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags sicherzustellen;
- b) die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

6.3 Preisanpassung

In den Auftragsunterlagen wird angegeben, ob die Angebote zu Festpreisen und ohne Preisanpassungsklausel einzureichen sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Bedingungen und/oder Berechnungsweisen für eine etwaige Preisanpassung während der Vertragslaufzeit in den Auftragsunterlagen anzugeben. Die EIB berücksichtigt dabei insbesondere Folgendes:

- a) den Gegenstand des Vergabeverfahrens und die Wirtschaftslage,
- b) die Art und Dauer der Aufgaben und des Auftrags,
- c) ihre finanziellen Interessen.

6.4 Vergabe von Unteraufträgen

Artikel 71 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

6.5 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Artikel 72 in seiner Gesamtheit findet Anwendung. Die Bekanntmachung einer Auftragsänderung gemäß Artikel 72 Absatz 1 letzte beide Sätze wird nur im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, falls die Änderung des Auftrags oder des Rahmenabkommens den in Ziffer 2.4 genannten Schwellenwert überschreitet.

6.6 Aussetzung bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten

Ein Auftrag kann ausgesetzt werden, um Vermutungen zu überprüfen, ob wesentliche Fehler oder Unregelmäßigkeiten wie etwa Betrug vorliegen. Falls sich die Vermutungen nicht bestätigen, wird die Ausführung des Auftrags so bald als möglich wieder aufgenommen. Schwerwiegende Fehler oder Unregelmäßigkeiten sind Verstöße gegen Vertrags- oder Rechtsvorschriften aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen, die zu einem Verlust für das Budget der EIB führen oder ihren Ruf schädigen könnten.

6.7 Kündigung von Aufträgen

Artikel 73 in seiner Gesamtheit findet Anwendung.

7 Besondere Beschaffungsregelungen

7.1 Beschaffung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen oberhalb des Schwellenwerts in Ziffer 2.4.3

7.1.1 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Wie in Artikel 74 vorgesehen, werden öffentliche Aufträge, die soziale und andere in Anhang XIV aufgeführte besondere Dienstleistungen betreffen (nachfolgend „**Aufträge gemäß Anhang XIV**“), im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen vergeben, sofern ihr Wert dem in Ziffer 2.4.3 angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt.

7.1.2 Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 75 in seiner Gesamtheit findet Anwendung, wobei die EIB die (regelmäßig angepassten) Standardformulare der Europäischen Kommission verwendet.

7.1.3 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen gemäß Anhang XIV

7.1.3.1 Die EIB legt die Verfahren fest, die in Verbindung mit der Vergabe von Aufträgen gemäß Anhang XIV angewendet werden und kann dabei die Besonderheiten der entsprechenden Dienstleistungen berücksichtigen.

7.1.3.2 Die Verfahren gewährleisten zumindest die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer.

7.1.3.3 Insbesondere wenn in Einklang mit Ziffer 7.1.2 eine Auftragsbekanntmachung oder eine Vorinformation zu einer bestimmten Auftragsvergabe veröffentlicht wurde, beachtet die EIB – außer unter den in Ziffer 7.1.3.4 genannten Umständen – bei der Durchführung der Auftragsvergabe und der Erteilung des Zuschlags für Aufträge gemäß Anhang XIV die in der Bekanntmachung enthaltenen Informationen im Hinblick auf:

- a) die Teilnahmebedingungen,

- b) die Frist für die Kontaktierung des öffentlichen Auftraggebers,
- c) das anzuwendende Vergabeverfahren.

7.1.3.4 Die EIB kann jedoch die Auftragsvergabe durchführen und den Zuschlag für daraus resultierende Aufträge gemäß Anhang XIV auf eine Weise erteilen, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Informationen steht, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Nichteinhaltung stellt unter den besonderen Umständen keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer dar;
- b) die EIB hat, bevor sie die Auftragsvergabe unter Einhaltung von Unterabsatz a) fortsetzt,
 - i. die Sachlage hinreichend geprüft,
 - ii. die Überzeugung gewonnen, dass Unterabsatz a) zutrifft,
 - iii. diese Schlussfolgerung und die Gründe dafür in einem Aktenvermerk dokumentiert und
 - iv. die Teilnehmer informiert, in welcher Hinsicht das weitere Vorgehen der EIB nicht in Übereinstimmung mit den in der Bekanntmachung enthaltenen Informationen steht.

7.1.3.5 In Ziffer 7.1.3.4 (b) (iv) steht der Begriff „Teilnehmer“ für jeden Wirtschaftsteilnehmer, der sich auf die Bekanntmachung gemeldet hat und der nicht von der EIB informiert wurde, dass er im Rahmen der entsprechenden Auftragsvergabe nicht mehr für den Zuschlag für einen Auftrag gemäß Anhang XIV in Betracht kommt.

7.1.3.6 Alle den Wirtschaftsteilnehmern für die Zwecke von Ziffer 7.1 gesetzten Fristen, ob für die Antwort auf eine Auftragsbekanntmachung oder für jeden anderen Schritt im entsprechenden Verfahren, müssen angemessen und verhältnismäßig sein.

7.1.3.7 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 7.1.3.1 und vorbehaltlich der nach Ziffer 7.1 geltenden weiteren Anforderungen kann die EIB Verfahren anwenden, die (mit oder ohne Veränderungen) Verfahren, Vorgehensweisen oder sonstigen Merkmalen entsprechen, die in Ziffer 2.15 vorgesehen sind, sowie Verfahren, die diesen nicht entsprechen.

7.1.3.8 Im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen gemäß Anhang XIV kann die EIB alle sachdienlichen Erwägungen berücksichtigen, darunter

- a) die Notwendigkeit, dass die Qualität, die Kontinuität, die Zugänglichkeit, die Bezahlbarkeit, die Verfügbarkeit und die vollständige Erbringung der Dienstleistungen gewährt werden müssen,
- b) die besonderen Bedürfnisse verschiedener Kategorien von Nutzern, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen,
- c) die Einbindung und die Teilhabechancen der Nutzer,
- d) Innovation.

7.2 Beschaffung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwerts in Ziffer 2.4.3

Der Zuschlag für Aufträge gemäß Anhang XIV unterhalb des Schwellenwerts in Ziffer 2.4.3 kann nach der Durchführung einer Marktanalyse erteilt werden. In diesem Fall findet das in Ziffer 2.6.5 beschriebene Verfahren entsprechende Anwendung. Um Zweifel auszuschließen, findet Ziffer 2.5 (Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts) Anwendung.

7.3 Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 78, 79, 80, 81, 82 in ihrer Gesamtheit finden Anwendung, wobei die EIB die Standardformulare (in ihrer aktuellen Fassung) der Europäischen Kommission verwenden wird (Artikel 79 Absatz 4).

7.4 Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte

7.4.1 Allgemeines

7.4.1.1 Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der in Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 genannten Schwellenwerte werden als Aufträge von geringem Wert eingestuft und können nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren vergeben werden.

7.4.1.2 Die in Abschnitt 1 bis 6 und 8 beschriebenen Hauptmerkmale gelten analog. Dabei wird jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Vergabe von niedrigen Aufträgen angewendet, die nicht unter die Richtlinie fallen. Allerdings dürfen auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Veränderungen der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nicht deren allgemeine Natur verändern. Wenn mehrere aufeinanderfolgende Veränderungen vorgenommen werden, darf deren Gesamtwert 50 Prozent des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten.

7.4.2 Direkte Verhandlungen

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem sehr niedrigen Wert von weniger als 35 000 Euro können auf der Grundlage eines einzigen Angebots im Anschluss an ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vergeben werden.

7.4.3 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung

7.4.3.1 Ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung mit Konsultation von mindestens fünf Bewerbern ist möglich für

- a) Bauaufträge im Wert des in Ziffer 2.4.2 genannten Schwellenwerts oder darüber, ohne dass jedoch der in Ziffer 2.4.1 genannte Schwellenwert überschritten wird;
- b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wert von 35 000 Euro oder darüber, ohne dass jedoch der in Ziffer 2.4.2 genannte Schwellenwert überschritten wird.

7.4.3.2 Bauaufträge im Wert von 35 000 Euro oder mehr, ohne dass jedoch der in Ziffer 2.4.2 genannte Schwellenwert überschritten wird, können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung mit Konsultation von mindestens drei Bewerbern vergeben werden.

7.4.3.3 Erhält die EIB nach der Konsultation der Bewerber nur ein Angebot, das in administrativer und technischer Hinsicht gültig ist und die Zuschlagskriterien erfüllt, kann der Zuschlag diesem Bieter erteilt werden.

7.4.4 Weitere Auftragsvergabeverfahren für Aufträge unter dem Schwellenwert

Für die Vergabe von Aufträgen, deren Wert die in Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 genannten Schwellenwerte nicht überschreitet, kann die EIB analog jedes andere Vergabeverfahren für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte verwenden, vorausgesetzt, es ist in einer geltenden Finanz-/Auftragsvergaberegung eines anderen in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union genannten EU-Organs vorgesehen, ungeachtet der von diesem EU-Organ tatsächlich angewendeten Schwellenwerte.

7.4.5 Auftragsvergabe für Außenbüros in Drittstaaten

Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte für Außenbüros der EIB in Nicht-EU-Ländern können nach Durchführung einer Marktanalyse vergeben werden. In diesem Fall findet Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung.

7.5 Vergabe von Konzessionen

Die Vergabe von Konzessionen erfolgt in Einklang mit den in der Konzessionsrichtlinie dargelegten Grundsätzen. Diese Richtlinie findet auf alle EIB-Konzessionen Anwendung, soweit ihr Wert dem in Ziffer 2.4.2 angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt. Dabei darf die Laufzeit der Konzessionen fünf Jahre nicht übersteigen, außer in – insbesondere durch den Konzessionsgegenstand – hinreichend begründeten Sonderfällen. Verfahren für die Vergabe von Konzessionen können in Einklang mit Ziffer 5.2 annulliert werden.

7.6 Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für technische Hilfe

7.6.1 Allgemeines

Auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für technische Hilfe sind die Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens anwendbar, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes festgelegt wird.

7.6.2 Nichtanwendbarkeit

Die Ziffern 2.4.1, 2.4.3, 2.6.5, 2.16, 2.17, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4.3.1a), 7.4.3.2 und 7.5 sind nicht anwendbar.

7.6.3 Ausnahmen

7.6.3.1 Die EIB kann Formate verwenden, die von der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung wie in Ziffer 4.3.4 erwähnt abweichen.

7.6.3.2 Die Ausschüsse für die Öffnung und Bewertung von Teilnahmeanträgen und Angeboten wie in Ziffer 4.3.9 und 4.3.10 erwähnt sind gleich, und sie sind für Aufträge für technische Hilfe vorgeschrieben, die

- a) Projekte außerhalb der Europäischen Union mit einem Auftragswert von 50 000 Euro oder darüber betreffen,
- b) Projekte innerhalb der Europäischen Union mit einem Auftragswert von 35 000 Euro oder darüber betreffen.

Zur Bewertung können externe Experten wie in Ziffer 4.3.10.3 erwähnt hinzugezogen werden, sofern sichergestellt ist, dass sich diese in keinem Interessenkonflikt befinden.

7.6.3.3 Die alleinige Kontaktstelle wie in Ziffer 4.3.11.3 erwähnt ist die für technische Hilfe zuständige EIB-Dienststelle für Auftragsvergabe.

7.6.3.4 Die Vergabeentscheidung wie in Ziffer 5.1.4.1 trifft der für die Beschaffung von technischer Hilfe zuständige Abteilungsleiter oder sein von ihm ermächtigter Vertreter.

7.6.3.5 Aufträge für technische Hilfe, die Projekte außerhalb der Europäischen Union mit einem Auftragswert von unter 50 000 Euro betreffen, können über direkte Verhandlungen gemäß Ziffer 7.4.2 vergeben werden.

Unbeschadet des Obenstehenden gilt die Schwelle für die direkte Vergabe laut Ziffer 7.4.2 für Aufträge für technische Hilfe, die Projekte innerhalb der Europäischen Union betreffen.

7.6.3.6 Aufträge für die Erbringung technischer Hilfe, die Projekte außerhalb der Europäischen Union mit einem Auftragswert von 50 000 Euro oder darüber betreffen, aber die Schwelle laut Ziffer 2.4.2, nicht überschreiten, dürfen im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden, wenn sie unter den Schwellenwerten in Ziffer 7.4.3 liegen.

Unbeschadet des Obenstehenden ist Ziffer 7.4.3 in Verbindung mit Ziffer 7.6.2 auf Aufträge für technische Hilfe anwendbar, die Projekte innerhalb der Europäischen Union betreffen.

8 Governance

8.1 Vergabevermerke über Vergabeverfahren

Artikel 84 in seiner Gesamtheit mit Ausnahme von Absatz 3 findet Anwendung. Bei interinstitutionellen/gemeinsamen Vergabeverfahren kann sich die EIB auf die schriftlichen Aufzeichnungen des öffentlichen Auftraggebers berufen, der für das interinstitutionelle/gemeinsame Vergabeverfahren verantwortlich ist.

8.2 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten ist der Europäische Gerichtshof zuständig.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der vorliegende Leitfaden tritt am 19. Juli 2017 in Kraft und hebt den Leitfaden für das interne Beschaffungswesen der EIB, Stand Mai 2016 auf und ersetzt diesen. Er bleibt zeitlich unbefristet gültig, bis er kraft Beschluss des Direktoriums durch einen neuen Leitfaden für die interne Beschaffung und die Beschaffung technischer Hilfe aufgehoben und ersetzt wird.

9.2 Transitional provision

- a) Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Leitfadens eingeleitet wurden, werden in Einklang mit dem Leitfaden für das interne Beschaffungswesen der EIB, Stand Mai 2016 (gemäß Ziffer 9.1) zu Ende geführt. Zum Zwecke dieser Bestimmung gilt ein Vergabeverfahren an dem Tag als eingeleitet, an dem die Auftragsbekanntmachung an das Amtsblatt übermittelt wurde, und in den Fällen, in denen keine solche Bekanntmachung erforderlich ist, an dem Tag, an dem die EIB einen oder mehrere Marktbeteiligte zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat.
- b) Sollten nach Inkrafttreten des vorliegenden Leitfadens Aufträge während ihrer Laufzeit (gemäß Ziffer 6.5) geändert werden, unterliegt die Auftragsänderung dem vorliegenden Leitfaden, auch wenn der ursprüngliche Auftrag in Einklang mit dem Leitfaden für das interne Beschaffungswesen der EIB, Stand Mai 2016, dem Leitfaden für das interne Beschaffungswesen der EIB, Stand Oktober 2014 oder einer vorangegangenen Fassung vergeben wurde.

10 Anhänge der Richtlinie

Die folgenden Anhänge der Richtlinie sind Bestandteil des vorliegenden Leitfadens:

Anhang II	Begriffsbestimmungen im Baugewerbe
Anhang IV	Anforderungen an die elektronische Entgegennahme von Angeboten
Anhang V	In Bekanntmachungen aufzuführende Angaben
Anhang VI	In den Auftragsunterlagen für elektronische Auktionen aufzuführende Angaben
Anhang VII	Technische Spezifikationen – Begriffsbestimmungen
Anhang VIII	Vorgaben für die Veröffentlichung
Anhang IX	Inhalt der Aufforderungen zur Angebotsabgabe, zum Dialog oder zur Interessensbestätigung
Anhang X	Anwendbare internationale Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht
Anhang XII	Nachweise über die Erfüllung der Eignungskriterien
Anhang XIV	Aufstellung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen

CORPORATE

Leitfaden der EIB für die interne Beschaffung und die Beschaffung technischer Hilfe

Juli 2017



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
www.eib.org – ✉ info@eib.org